36/2026

Synopse

Totalrevision der Polizeiverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **550.010**
Geändert: –
Aufgehoben: 550.010

Fassung Grosser Rat nach Landsgemeinde	Fassung Antrag ReKo vor 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag StK zu Antrag ReKo vor 1. Lesung Grosser Rat
	I.	
Art. 3 Bestand [1] Die Standeskommission legt die Anzahl der bewilligten Stellen der Kantonspolizei fest. Sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse und Aufgaben sowie deren Gewichtung. **Art. 5** Ausbildung und Aufnahme [1] Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten werden auf Kosten des Kantons in einer Polizeischule ausgebildet, die vom Departement bestimmt wird. [2] Die Aufnahme ins Polizeikorps erfolgt nach bestandener Prüfung der Einsatzfähigkeit. Die Ausbildung wird mit der eidgenössischen Berufsprüfung abgeschlossen.	**Art. 3** *Gelöscht.*	*Die Standeskommission ist mit der Löschung einverstanden.* [2] Die erfolgreich absolvierte Polizeischule sowie die bestandene Berufsprüfung sind Voraussetzungen für die Aufnahme ~~ins~~ in das kantonale Polizeikorps ~~erfolgt nach bestandener Prüfung der Einsatzfähigkeit. Die Ausbildung wird mit der eidgenössischen Berufsprüfung abgeschlossen~~.

Fassung Grosser Rat nach Landsgemeinde	Fassung Antrag ReKo vor 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag StK zu Antrag ReKo vor 1. Lesung Grosser Rat
[3] Das Departement schliesst mit den Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten einen unbefristeten Arbeitsvertrag ab. Wird das Anstellungsverhältnis während der Ausbildung oder der darauf folgenden ersten drei Dienstjahre aufgelöst, so sind die Ausbildungskosten während der Polizeischule vollständig oder bis zum vollendeten dritten Dienstjahr im Verhältnis der noch zu leistenden Dienstzeit zurückzuerstatten.		
[4] Als Ausbildungskosten gelten zwei Drittel der während der Polizeischule ausgerichteten Besoldung sowie die effektiven Kosten für die Polizeischule.		
[5] In Härtefällen kann das Departement auf die Rückerstattung verzichten.		
[6] Besteht eine Polizeiaspirantin oder ein Polizeiaspirant die Berufsprüfung nicht, entscheidet das Departement über eine weitere Beschäftigung oder über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses.		
Art. 6 Anstellung und Wiederaufnahme		
[1] Das Departement ist Anstellungsbehörde für die Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten sowie für Polizistinnen und Polizisten. Es verlangt einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister.		
[2] Die erfolgreich absolvierte Polizeischule sowie die bestandene Berufsprüfung sind Voraussetzungen für die Aufnahme in das kantonale Polizeikorps.		[2] *Gelöscht.*

Fassung Grosser Rat nach Landsgemeinde	Fassung Antrag ReKo vor 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag StK zu Antrag ReKo vor 1. Lesung Grosser Rat
[3] Ehemalige Korpsangehörige sowie genügend ausgebildete aktive und ehemalige Angehörige anderer Polizeikorps können in sinngemässer Anwendung der Aufnahmebedingungen in das Polizeikorps aufgenommen werden. Soweit erforderlich, sind Ausbildungen ganz oder teilweise nachzuholen.		
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Aufhebung Verordnung zum Polizeigesetz (PolV) vom 1. Oktober 2001.	
	IV.	
	Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Polizeigesetz vom 26. April 2026 am 1. Januar 2027 in Kraft.	*Die Standeskommission ist mit der Anpassung einverstanden.*